

Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 2. Gemeinderatssitzung am 26. März 2021

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller

ENTSCHULDIGT:

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.02.2021
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 5.1.) 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
 - 5.2.) 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
 - 5.3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Siedlung Eichholz
 - 5.4.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Urgen/Gigele
 - 5.5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Eichholz/Raffein
 - 5.6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Fließ/Darre
 - 5.7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Eichholz/Putschern
 - 5.8.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 6. Teil
 - 5.9.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 8. Teil
 - 5.10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bannholz
- 6.) Grundangelegenheiten
 - 6.1.) Flurbereinigung Gemeinde/Schütz Franz
 - 6.2.) Grundverkauf Siedlung Brosgen
 - 6.3.) Gabl Herbert Grenzbereinigung Gp. 975/4
 - 6.4.) Grundverkauf Siedlung Eichholz
 - 6.5.) Grundverkauf Eichholz

- 6.6.) Weidefreistellung Piller
- 6.7.) Grundsatzbeschluss - Naturparkschule/Kindergarten
- 7.) Auftragsvergaben
 - 7.1.) Sport- und Freizeitzentrum
 - 7.2.) Glasfaserausbau LWL - CALL 5
 - 7.3.) Sonstiges
- 8.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 9.) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.02.2021

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 19.02.2021 einstimmig.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Arbeiterpartie:

Derzeit wird auf folgenden Baustellen der Gemeinde gearbeitet:

- Sportzentrum Kalvari
- Schwimmbad/Spielplatz
- Niedergallmigg/Brosgen – Erschließung
- Schlosssiedlung – Fußweg (Krismer-NHT)

demnächst:

- Erschließung Siedlung Hochgallmigg NEU
- Vorbereitung für Asphaltierungen
- Vorbereitung Sanierung Brückengeländer (Urgen, Mühlbach)

b) Fraktionsgebäude Hochgallmigg:

Ein erster Entwurf liegt bereits vor. Demnächst soll eine Besprechung mit allen Betroffenen stattfinden.

c) Gewerbepark Nesselgarten:

Derzeit wird die Einreichplanung für die Neu-, Um- und Zubauten des Gewerbeparks Nesselgarten vorbereitet. Dabei wird auch der gesamte Bestand aufgenommen.

d) Schlachthof:

Bis zum 15. April 2021 müssen die beteiligten Gemeinden ihre Beschlüsse fassen. Danach soll der Gemeindeverband gegründet werden. Derzeit wird mit 12 – 15 Gemeinden gerechnet. Die Standortfrage wurde in der letzten Bürgermeisterrunde einstimmig geklärt.

e) Volksschule Niedergallmigg:

Der Weiterbestand der Volksschule Niedergallmigg ist vorerst gesichert.

f) Kinderkrippe und Kindergarten:

Die Einschreibungsfrist für die Kindergärten bzw. die Kinderkrippe endet am 5. April. Es wird aber damit gerechnet, dass eine Aufstockung um eine weitere Gruppe entweder im Kindergarten oder in der Kinderkrippe notwendig sein wird. Kurzfristig gibt es eine Möglichkeit der

Anpassung im Hort. Langfristig wird aber eine Erweiterung des Kindergartens Urgen unumgänglich sein.

5.) Raumordnungsangelegenheiten

5.1.) 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss

Erläuterung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

1. Sachverhalt:

Der Planungsbereich umfasst Teilflächen der Gpn. 6262, 6264, 6268, 6269/1 und 6513/1, die sich im Weiler Oberpiller Infang der Gemeinde Fließ befinden. Aufgrund der, laut Auskunft der Gemeinde Fließ vorliegenden Anfragen nach weiteren Bauplätzen zur Wohnbedarfsdeckung im Bereich Oberpiller, wurde eine nordseitige Erweiterung im direkten Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet als erforderlich erachtet. Daher wurde in diesem Bereich ein Grundteilungs- und Erschließungskonzept erstellt, welches für die Abgrenzung der geplanten Siedlungserweiterung und somit die Abgrenzung für diese ÖROK-Änderung vorgibt. Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich vorwiegend um einen besonders steilen, teilweise bebuschten bzw. bewaldeten Hangbereich.

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich gemäß dem rechtskräftigem örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Fließ fast vollständig außerhalb der derzeitigen Siedlungsgrenzen. Im Randbereich der Siedlungserweiterung ist eine „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ und im restlichen Bereich eine „sonstige Fläche“ festgelegt. Daher ist eine Änderung des ÖROK und in diesem Zuge die Rücknahme der „forstwirtschaftlichen Freihaltefläche“ und der sogenannten „sonstigen Fläche“ erforderlich. Die Siedlungserweiterung wird weitestgehend mit einer maximalen Siedlungsgrenze und nur im südwestlichen Bereich mittels Siedlungsrand limitiert. Für die benötigte öffentliche Verkehrserschließung wird ein erforderlicher Neubau festgelegt, wobei im Bereich des Anschlusses an die bestehende öffentliche Straße der festgelegte erforderliche Ausbau des Verkehrsweges an den neuen geplanten Straßenverlauf angepasst wird. Für die gegenständlichen Siedlungserweiterung wird die Festlegung des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches „z2-W 06-B!“ fortgeführt.

Der Planungsbereich befindet sich weitestgehend außerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilten raumrelevanten Bereiches (RRB). Im Randbereich ist auch eine Waldfläche kenntlich gemacht, welche jedoch einen Großteil des Planungsbereiches bedeckt.

Um die geplante Siedlungserweiterung zu ermöglichen, hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2020 (DKM 2020).

- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 7634/19/H und Vermessungsdaten 04., 18. und 19.12.2019.
- Grundteilungs- und Erschließungskonzepte (Varianten 2, 3 und 4 mit Straßenachsen) – Siedlungserweiterung Oberpiller seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH mit den Daten 21.12.2020, 08.01.2021 und 29.01.2021.
- Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung erhalten per Mail am 16.02.2021.
- Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-19/84001/1-2021 und dem Datum 11.02.2021.
- Persönliche sowie telefonische Besprechungen und Abklärungen mit der Gemeinde Fließ.
- Telefonische Abklärung mit der Abteilung Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung, der WLVB, der Bezirksforstinspektion Landeck und der Abt. Umwelt & Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck.

3. Örtliches Raumordnungskonzept:

Der betreffenden Grundparzellen befinden sich im Weiler Oberpiller Infang der Gemeinde Fließ. Laut dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt der Planungsbereich im direkten Anschluss an den festgelegten Siedlungsbereich des Weilers und ragt in eine „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ und eine sogenannte „sonstige Fläche“ hinein (siehe Abbildung 1).

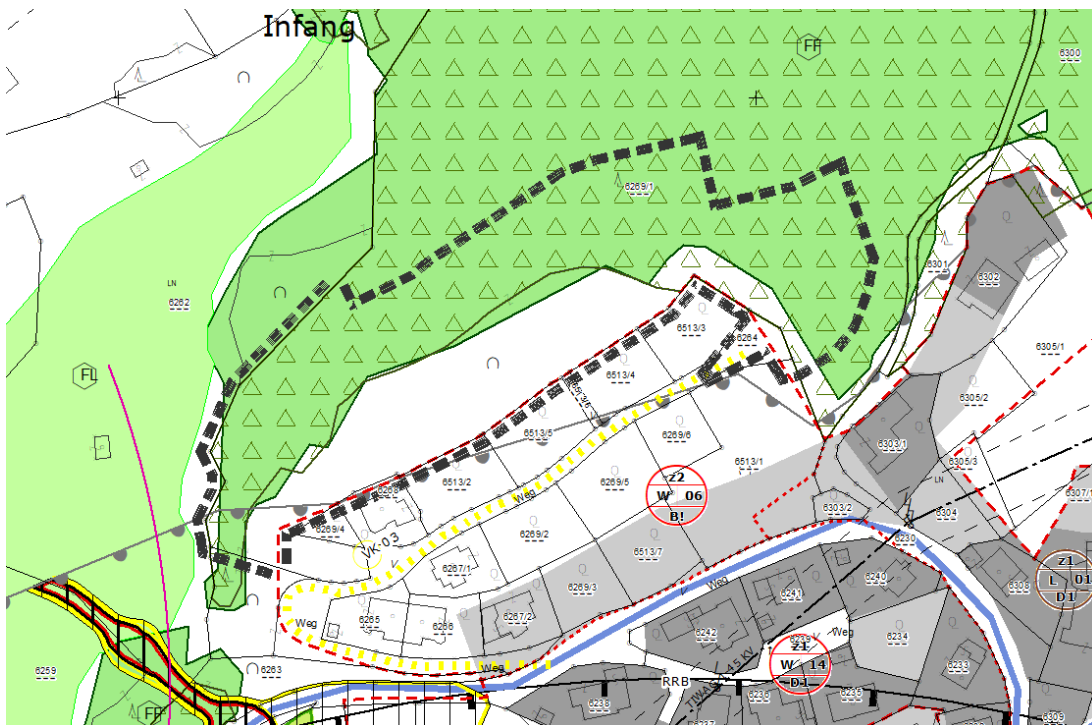


Abbildung 1: Auszug des relevanten Bereiches aus dem derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Im Hinblick auf die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind insbesondere folgende Bestimmungen relevant:

- Siedlungsrand: „Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der

Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.“

- Forstwirtschaftliche Freihalteflächen: „Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die in den Verordnungsplänen als forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesenen Bereiche von einer dem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind die nach § 41 Abs. 2 und § 42, TROG 2011 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27, TROG 2011 besteht, dürfen in den forstwirtschaftlichen Freihalteflächen Sonderflächen nach § 43, TROG 2011 für Erholungszwecke und die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen sowie Sonderflächen nach §§ 47 und 50, TROG 2011 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach §§ 44 und 46, TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der forstwirtschaftlichen Freihalteflächen durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Funktion der Freihaltefläche zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes.“
- Sonstige Flächen: „Außerhalb der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Davon ausgenommen ist eine geringfügige Baulanderweiterung entlang der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Widmung von Sonderflächen ist insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2011 vorliegt.“
- Baulicher Entwicklungstempel für „vorwiegende Wohnnutzung“ „z2-W 06-B!“: „Im bezeichneten Bereich in Oberpiller Infang hat die künftige Siedlungsentwicklung in Form eines öffentlichen Siedlungsgebietes zu erfolgen. Dabei soll vornehmlich die Deckung des Wohnbaulandbedarfes der Bevölkerung aus dem Ortsteil und den umliegenden Weilern erfolgen. Eine vorhandene Erschließung, Parzellierung und bodensparende Bebauung sind Voraussetzung.“
- „Erforderlicher Ausbau Verkehrsweg“ mit dem Zähler „03“: „Ausbau und Verlängerung der Erschließung im öffentlichen Siedlungsgebiet Oberpiller Infang.“

4. Beurteilung:

Aufgrund der, laut Auskunft der Gemeinde Fließ weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnraum bzw. Bauplätzen zur Wohnbedarfsdeckung im Bereich Oberpiller, plant die Gemeinde Fließ das bestehende öffentliche Siedlungsgebiet im Weiler Oberpiller Infang zu erweitern. Dies lässt sich jedoch lediglich realisieren, wenn die Siedlungsgrenze im Zuge einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der

Gemeinde Fließ erweitert sowie hierfür die „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ und die „sonstige Fläche“ zurückgenommen wird.

Da sich ein Großteil des Planungsbereiches außerhalb des von der WLV beurteilten raumrelevanten Bereiches befindet und darüber hinaus eine Waldfläche kenntlich gemacht ist, wurden die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt. Auch aufgrund der großen Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen und der bewaldeten bzw. bebuschten Hanglage wurde aus raumplanungsfachlicher Sicht auch eine naturkundefachliche Beurteilung der gegenständlichen Änderung des ÖROK als erforderlich erachtet.

Wie aus der Stellungnahme der WLV vom 16.02.2021 zu entnehmen ist, liegt *„der gegenständlich betrachtete Bereich für die Siedlungserweiterung auf den genannten Grundparzellen [...] knapp außerhalb der gelben Gefahrenzone der Infang-Lawine. Bei einem Bemessungsereignis gem. GZP-VO 1976 ist die Fläche nach den von ha. zu beurteilenden Naturgefahren daher als gefahrenfrei zu bewerten.*

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Vorbehalte gegen die 7. Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ für den Bereich Oberpiller-Infang. [...] Die Darstellungen im Gefahrenzonenplan geben keinerlei Hinweise auf gravitative Naturgefahren. Eine gesonderte geologische Beurteilung erscheint daher nicht erforderlich zu sein.“ Im Rahmen einer ergänzenden telefonischen Abklärung am 18.02.2021 wurde seitens des Sachverständigen der WLV auch darauf hingewiesen, dass der Hang nicht zusätzlich abgetragen werden soll, da dies negative Auswirkungen auf die Lawinensituation haben würde. Daher wird eine ergänzende Abklärung mit der WLV im Rahmen des Bauverfahrens jedenfalls empfohlen.

In Bezug auf die kenntlich gemachte Waldfläche, weist *„laut gültigem Waldentwicklungsplan der Gemeinde Fließ [...] die betroffene Fläche eine hohe Bedeutung für die Schutzwirkung und eine mittlere Bedeutung für die Wohlfahrts- und Erholungswirkung, Wertziffern 3/2/2 auf.*

Die Siedlungsgebietserweiterung bewirkt für die angrenzenden Waldflächen keine Beeinträchtigung der Schutzfunktion. Allerdings können für das Gebäude selbst Gefahren aus dem angrenzenden Waldbestand (umstürzende Bäume etc.) entstehen. Diese Bäume sind zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entfernen.“

Ergänzend dazu bestehen daher gemäß der forstfachlichen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Landeck mit dem Datum 11.02.2021 *„aus forstlicher Sicht [...] gegen die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Einwände. [...] Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist.“*

Aufgrund der Jahreszeit-bedingten Schneelage im Bereich des Planungsgebietes war es laut telefonischer Abklärung mit der naturkundefachlichen Sachverständigen, bisher nicht möglich, eine Beurteilung durchzuführen. Eine positive naturkundefachliche Stellungnahme wird aus raumplanungsfachlicher Sicht und auch seitens der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ als erforderlich angesehen und muss daher nachgeholt werden.

Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) „wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“

Durch die gegenständliche Erweiterung der Siedlungsgrenzen im Weiler Oberpiller In-fang werden lokal relevante „forstwirtschaftlich Freihalteflächen“ in Anspruch genommen. Da hierbei laut forstfachlicher Stellungnahme die Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird und unter der Bedingung, dass der angrenzende Waldbestand weiterhin kontrolliert wird, sowie vorausgesetzt einer positiven naturkundefachlichen Stellungnahme, wird die erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ aus raumplanungsfachlicher Sicht als zulässig angesehen. Dies auch deswegen, da laut WLV keine Gefährdung durch entsprechende Naturgefahren vorliegt. Da es sich hierbei jedoch um eine extrem steile Hanglage handelt, wird im Zuge des Bauverfahrens die Hinzuziehung eines geotechnischen Sachverständigen empfohlen.

Die Siedlungserweiterung wird fast gänzlich mittels einer maximalen Siedlungsgrenze festgelegt, da eine weitere bauliche Entwicklung vor allem des nord- und ostseitig anschließenden noch steileren Geländes aus raumplanungsfachlicher Sicht als nicht zweckmäßig erachtet wird.



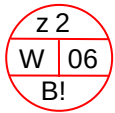
Die maximale Siedlungsgrenze stellt eine langfristige Entwicklungsgrenze dar. Baulanderweiterungen außerhalb der festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen sind dabei nur zur Schaffung zweckmäßig geformter Bauplätze im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf eine einheitliche Bauplatzwidmung zulässig. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebengebäuden außerhalb der maximalen Siedlungsgrenze zulässig.



Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über

den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.

Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, wird für den gegenständlichen Bereich der geltende bauliche Entwicklungstempel für „vorwiegende Wohnnutzung“ „z2-W 06-B!“ übernommen:



Im bezeichneten Bereich in Oberpiller Infang hat die künftige Siedlungsentwicklung in Form eines öffentlichen Siedlungsgebietes zu erfolgen. Dabei soll vornehmlich die Deckung des Wohnbaulandbedarfes der Bevölkerung aus dem Ortsteil und den umliegenden Weilern erfolgen. Eine vorhandene Erschließung, Parzellierung und bodensparende Bebauung sind Voraussetzung.

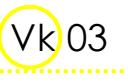
Im Hinblick auf den erforderlichen Neubau einer Straße zur verkehrsmäßigen Erschließung des geplanten Siedlungsgebietes wird, entsprechend dem Grundteilungs- und Erschließungskonzept (Variante 4 mit Straßenachsen), der geplante Straßenverlauf als „Verkehrsweg – erforderlicher Neubau“ mit dem Zähler „09“ festgelegt. Ergänzend ist auch eine geringfügige Anpassung des Verlaufes des bestehenden „Verkehrsweges – erforderlicher Ausbau“ mit dem Zähler „03“ erforderlich, von dem aus die neue geplante Straße erschlossen wird.



Verkehrsweg - erforderlicher Neubau:



Neuerrichtung einer Erschließungsstraße im Bereich der Erweiterung des öffentlichen Siedlungsgebietes Oberpiller Infang.



Verkehrsweg - erforderlicher Ausbau:



Ausbau und Verlängerung der Erschließung im öffentlichen Siedlungsgebiet Oberpiller Infang.

Für die geplante zukünftige Bebauung ist, wie auch aus der Abklärung mit der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung hervorgeht, eine ausreichende Wasserversorgung zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung und Erschließung des betreffenden Bereiches aufgrund der steilen Hanglage und des anstehenden Felses aufwendig und kostenintensiv sein wird.

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann folglich festgestellt werden, dass diese grundsätzlich möglich sind, wenn eine entsprechende Begründung insbesondere in Bezug auf die Ziele der örtlichen Raumordnung vorliegt.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 widerspricht die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht den generellen Zielen im örtlichen Raumordnungskonzept, sondern liegt durch die Erweiterung als öffentliches Siedlungsgebiet im Interesse der Gemeinde. Durch die im baulichen Entwicklungstempel festgelegte Verpflichtung zur Bebauungsplanung, soll eine zweckmäßige und möglichst bodensparende sowie verdichtete Bebauung gewährleistet werden (siehe dazu auch § 2 Abs. 2 im Verordnungstext des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ).

Änderungsbereich (Änderungsplan: ÖRK 7 – Oberpiller Infang)

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auf Teilflächen der Gpn. 6262, 6264, 6268, 6269/1 und 6513/1 eine Rücknahme der festgelegten „forstwirtschaftlichen Freihalteflächen“ im Ausmaß von rund 6.716 m² und der „sonstigen Flächen“ im Ausmaß von rund 4.099 m² vor. Die Ausweitung der Siedlungsgrenzen, welche mit Ausnahme eines kleinen Bereiches im südwestlichen Planungsbereich wo ein Siedlungsrand festgelegt wird, erfolgt mittels maximaler Siedlungsgrenze. Das Ausmaß der Siedlungserweiterung, für die auch der Geltungsbereich des Stempels für die bauliche Entwicklung „z2-W 06-B!“ ausgedehnt wird, beträgt rund 10.815 m². In Bezug auf die erforderliche verkehrsmäßige Erschließung wird ein „Verkehrsweg – erforderlicher Neubau“ mit dem Zähler „09“ festgelegt und der bestehende „Verkehrsweg – erforderlicher Ausbau“ mit dem Zähler „03“ geringfügig angepasst.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 67 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ durch vier Wochen hindurch vom 30.03.2021 bis 28.04.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2.) 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss

Erläuterung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

1. Sachverhalt:

Der Planungsbereich umfasst Teilflächen der Gpn. 3576/3, 3576/4 und 5585, die sich im Weiler File der Gemeinde Fließ befinden. Im Hinblick auf die geplante Errichtung eines privaten Wohnhauses hat der Eigentümer mit der Gemeinde Fließ den Ankauf einer nördlich und östlich angrenzenden Teilfläche der Gp. 3576/3 vereinbart, um die Gp. 3576/4 mit derzeit rund 256 m² zu vergrößern und so die Ausformung für die geplante Bebauung in der steilen Hanglage zu verbessern. Ein entsprechender Teilungsvorschlag seitens des Planungsbüros BauBox liegt bereits vor. Laut Auskunft der Gemeinde Fließ ist im nördlichen Anschluss an die neu zu vermessende Gp. 3576/4 auf der Gp. 3576/3 ein größeres Wohnbauvorhaben geplant. Daher wurde in Abstimmung mit der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung eine entsprechende Anpassung und Erweiterung des Siedlungsgebietes erarbeitet. Diese berücksichtigt auch den Teilungsvorschlag für die Erweiterung der Gp. 3576/4.

Der im nordöstlichen Bereich des Weilers File liegende Planungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und ragt gemäß rechtskräftigem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ in eine „sonstige Fläche“ hinein. Für die Erweiterung des Siedlungsgebietes ist somit eine Verlagerung der

Siedlungsgrenze nach Osten sowie eine entsprechende Rücknahme der „sonstigen Fläche“ erforderlich. Die nördliche und südliche Siedlungsabgrenzung wird unter Berücksichtigung des geplanten bzw. bestehenden Straßenverlaufes verlängert. Für den Bereich der gegenständlichen Siedlungserweiterung wird die Festlegung des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches „z 1-W 03-B!“ übernommen.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilten raumrelevanten Bereiches (RRB), wobei auf einem Großteil der Fläche ein blauer Hinweisbereich „Sicherstellung der Schutzfunktion“, wie auch eine Waldfläche kenntlich gemacht ist. Ergänzend dazu durchquert ein kenntlich gemachter Straßenverlauf den südlichen Planungsbereich.

Um das geplante Bauvorhaben und die Siedlungserweiterung zu ermöglichen, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ erforderlich. Daher hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2020 (DKM 2020).
- Teilungsvorschlag für die Erweiterung der Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 23.02.2021.
- Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) mit Datum 24.02.2021
- Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-20/84001/1-2021 und dem Datum 12.03.2021.
- Telefonische Abklärungen mit der Gemeinde Fließ, der Abteilung Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Planungsbüro BauBox ZT GmbH.

3. Örtliches Raumordnungskonzept:

Die betreffenden Grundparzellen befinden sich im Weiler File der Gemeinde Fließ. Laut dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befindet sich der Planungsbereich im direkten Anschluss an den festgelegten Siedlungsbereich des Weilers und ragt in eine sogenannte „sonstige Fläche“ hinein (siehe Abbildung 1).

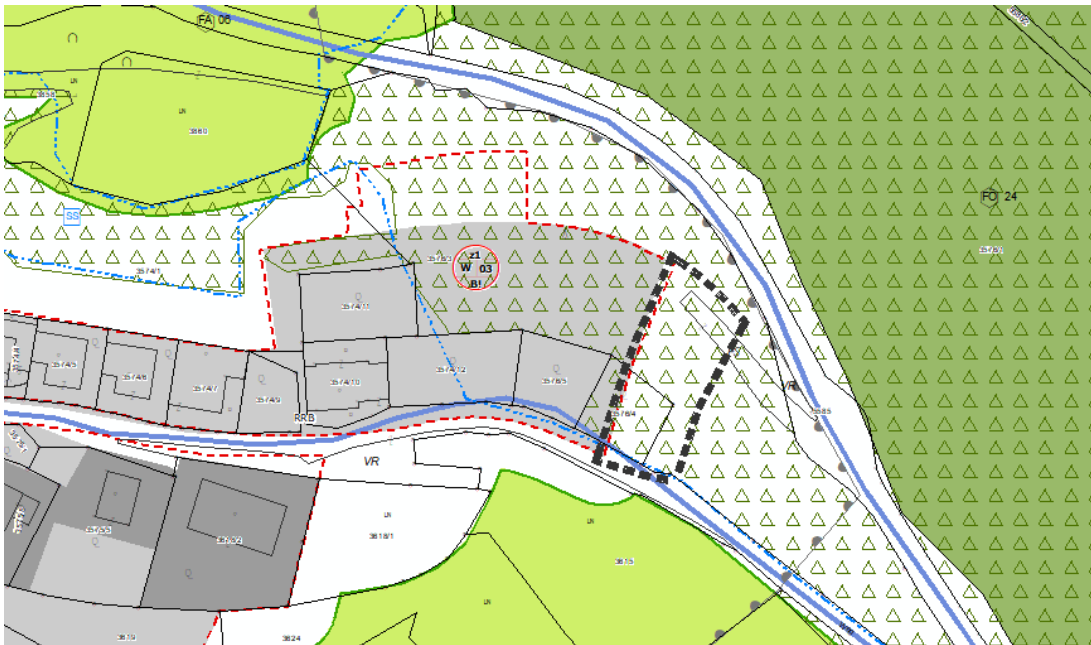


Abbildung 1: Auszug des relevanten Bereiches aus dem derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Im Hinblick auf die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind insbesondere folgende Bestimmungen relevant:

- Siedlungsrand: „Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.“
- Sonstige Fläche: „Außerhalb der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Davon ausgenommen ist eine geringfügige Baulanderweiterung entlang der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Widmung von Sonderflächen ist insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2011 vorliegt.“
- Baulicher Entwicklungstempel für „vorwiegende Wohnnutzung“ „z1-W 03-BI“: „In File, im Bereich oberhalb des Weges nach Schnatz, hat die künftige Siedlungsentwicklung in Form eines öffentlichen Siedlungsgebietes vornehmlich zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs der Bevölkerung aus dem Ortsteil Eichholz zu erfolgen. Für den Bereich des öffentlichen Siedlungsgebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich. Im Zuge der Realisierung des Siedlungsgebietes wird ein öffentlicher Spiel- und Sportplatz im Bereich File angestrebt.“

4. Beurteilung:

Der Eigentümer der Gp. 3576/4 hat zur Vergrößerung des Bauplatzes und der damit einhergehenden besseren Bebaubarkeit des steilen Grundstückes, den Erwerb einer

Teilfläche der nördlich und östlich angrenzenden Gp. 3576/3 mit der Gemeinde Fließ vereinbart. Da sich der größere Teil der Gp. 3576/4, vor allem auch im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung außerhalb der Siedlungsgrenze befindet, wurde in Abstimmung mit der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung die Erweiterung der Siedlungsgrenze in diesem Bereich und die damit einhergehende erforderliche Änderung der örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgeprüft. Diese berücksichtigt auch eine Erweiterung der Siedlungsgrenze im nördlichen Anschluss an die erweiterte Gp. 3576/4 auf einer Teilfläche der Gp. 3576/3. In diesem Bereich plant die Gemeinde Fließ im Rahmen einer öffentlichen Siedlungsentwicklung die Errichtung zusätzlichen Wohnraums. Hierfür ist die Erweiterung der Siedlungsgrenzen und im Gegenzug die Rücknahme der „sonstigen Fläche“ in diesem Bereich erforderlich.

Da sich ein Großteil des Planungsbereiches innerhalb eines blauen Hinweisbereiches „Sicherstellung der Schutzfunktion“ und auf einer kenntlich gemachten Waldfläche befindet, wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt. Der *„hier vorhandene höherwüchsige Bestand an Gehölzen [soll] nicht abgeholzt werden [...], wenn nicht Maßnahmen – wie eine Bebauung – den nahezu gleichen Zweck erfüllt. Es bestehen daher keine fachlichen Vorbehalte gegen die Bebauung der gegenständlichen Flächen. Allerdings sollte der Bauwerber auf Grund der Steilheit des Geländes in Hinblick auf den Aushub und die Standfestigkeit der Fundamente einen Geotechniker zu Rate ziehen. Da der Gefahrenzonenplan keinen Hinweis auf andere geogene Gefährdungen (Steinschlag) aufweist, ist meiner Ansicht nach, ein geologisches Gutachten nicht erforderlich“*, wie in der Stellungnahme der WLV ausgeführt wird.

„Die Siedlungsgebietserweiterung bewirkt für die angrenzenden Waldflächen keine Beeinträchtigung der Schutzfunktion. Die beanspruchte Waldfläche liegt zwischen zwei Straßen. Der angrenzende Bestand wurde im Zuge der bereits durchgeführten Siedlungserweiterung entfernt. Die betroffene Fläche weist aktuell nur mehr eine Verbuschung auf. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Einwände. [...] Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist“, wie aus der forstfachlichen Stellungnahme mit Datum 12.03.2021 seitens der Bezirksforstinspektion hervorgeht.

Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) *„wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen*

erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“

Da durch die gegenständliche Erweiterung der Siedlungsgrenzen im Weiler File keine festgelegten wertvollen Freihalteflächen beeinträchtigt werden und es sich hierbei um die Vergrößerung eines öffentlichen Siedlungsgebietes handelt, wird die erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ aus raumplanungsfachlicher Sicht als zulässig angesehen. Da es sich hierbei jedoch um eine sehr steile Hanglage handelt mit zumindest 15 Metern Höhenunterschied zwischen den beiden Straßen, wird, wie auch seitens der WLW angeraten, im Zuge des Bauverfahrens die Hinzuziehung eines geotechnischen Sachverständigen empfohlen.

Die Siedlungserweiterung wird ostseitig mit einer maximalen Siedlungsgrenze festgelegt, da sich der weiterlaufende steile Hang aufgrund einer Straßenkehre verjüngt und eine weitere bauliche Entwicklung aus raumplanungsfachlicher Sicht als nicht zweckmäßig erachtet wird. In Absprache mit der Abteilung Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung wird der außerhalb der neu festgelegten Siedlungsgrenze geplante Zufahrtsbereich auf der erweiterten Gp. 3576/4 als zulässig beurteilt. Die südliche Abgrenzung, welche sich an der bestehenden Straße bzw. im nördlichen Bereich an der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ geplanten örtlichen Straße orientiert, wird mittels Siedlungsrand definiert. Im nördlichen Abschnitt wurde etwas Spielraum im Hinblick auf die geplante bauliche Entwicklung des öffentlichen Siedlungsraumes vor allem auch für eine ausreichende Verkehrserschließung berücksichtigt.

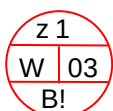


Die maximale Siedlungsgrenze stellt eine langfristige Entwicklungsgrenze dar. Baulanderweiterungen außerhalb der festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen sind dabei nur zur Schaffung zweckmäßig geformter Bauplätze im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf eine einheitliche Bauplatzwidmung zulässig. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebengebäuden außerhalb der maximalen Siedlungsgrenze zulässig.



Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.

Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, wird für den gegenständlichen Bereich der geltende bauliche Entwicklungstempel für „vorwiegende Wohnnutzung“ „z1-W 03-B!“ übernommen:



In File, im Bereich oberhalb des Weges nach Schnatz, hat die künftige Siedlungsentwicklung in Form eines öffentlichen Siedlungsgebietes vornehmlich zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs der Bevölkerung aus dem Ortsteil Eichholz zu erfolgen.

Für den Bereich des öffentlichen Siedlungsgebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich. Im Zuge der Realisierung des Siedlungsgebietes wird ein öffentlicher Spiel- und Sportplatz im Bereich Fließ angestrebt.

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann folglich festgestellt werden, dass diese grundsätzlich möglich sind, wenn eine entsprechende Begründung insbesondere in Bezug auf die Ziele der örtlichen Raumordnung vorliegt.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 widerspricht die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht den generellen Zielen im örtlichen Raumordnungskonzept, sondern liegt durch die Erweiterung als öffentliches Siedlungsgebiet im Interesse der Gemeinde. Die Änderung dient darüber hinaus auch der Schaffung ausreichend großer Bauplätze für bestimmte Bauvorhaben. Durch die im baulichen Entwicklungstempel festgelegte Verpflichtung zur Bebauungsplanung, soll eine zweckmäßige und möglichst bodensparende sowie verdichtete Bebauung gewährleistet werden (siehe dazu auch § 2 Abs. 2 im Verordnungstext des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ).

Gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird im Bereich der neu zu vermessenden Gp. 3576/4 und der betreffenden Teilfläche der Gp. 3576/3, eine Widmungsänderung zur Ermöglichung der privaten Wohnbedarfsdeckung zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet.

Änderungsbereich (Änderungsplan: ÖRK 8 – Fließ)

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auf Teilflächen der Gpn. 3576/3 und 5585 sowie der neu zu vermessenden Gp. 3576/4 eine Erweiterung des Siedlungsraumes mit gleichzeitiger Rücknahme der derzeit festgelegten „sonstigen Fläche“ vor. Diese wird nord- und südseitig mittels Siedlungsrand und ostseitig mittels einer maximalen Siedlungsgrenze abgegrenzt und umfasst eine Erweiterungsfläche im Ausmaß von rund 610 m². Für diese Siedlungserweiterung wird der Geltungsbereich des Stempels für die bauliche Entwicklung „z1-W 03-B1“ ausgedehnt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 67 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ durch vier Wochen hindurch vom 30.03.2021 bis 28.04.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Siedlung Eichholz

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den

vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 3576/4, 3576/3 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 3576/3 KG 84001 Fließ rund 185 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6 sowie rund 7 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weitere Grundstück 3576/4 KG 84001 Fließ rund 108 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6 sowie rund 148 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Urgen/Gigele

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 5634, 2919/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 2919/1 KG 84001 Fließ rund 20 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen

weitere Grundstück 5634 KG 84001 Fließ rund 342 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Eichholz/Raffein

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 4007 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 4007 KG 84001 Fließ rund 374 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Fließ/Darre

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 164/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 164/1 KG 84001 Fließ rund 6 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 62 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Eichholz/Putschern

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 3720/1, 3712/1, 5560/2 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 3712/1 KG 84001 Fließ rund 69 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weitere Grundstück 3720/1 KG 84001 Fließ rund 13 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weitere Grundstück 5560/2 KG 84001 Fließ rund 16 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.8.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 6. Teil

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00023, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 5682, 6154, 5585, 3670/2, 5561/1, 5562/2, 5560/4, 5561/2, 5580/1, 3638, .460, 5577/2, 5577/1, 3640/2, 4006, 5755, 3834/1, 4008, .801, 3636, 3688/1, 3574/8, 3671, 3574/3, 3707/2, 3848, 3824/2, 3849/2, 3643, 3843, 3767, 3845/2 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück .460 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weitere Grundstück .801 KG 84001 Fließ rund 11 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weitere Grundstück 3574/3 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weitere Grundstück 3574/8 KG 84001 Fließ rund 13 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weitere Grundstück 3636 KG 84001 Fließ rund 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weitere Grundstück 3638 KG 84001 Fließ rund 3 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 3640/2 KG 84001 Fließ rund 7 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3643 KG 84001 Fließ rund 2 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3670/2 KG 84001 Fließ rund 285 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3671 KG 84001 Fließ rund 67 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3688/1 KG 84001 Fließ rund 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 3707/2 KG 84001 Fließ rund 70 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3767 KG 84001 Fließ rund 3 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3824/2 KG 84001 Fließ rund 23 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3834/1 KG 84001 Fließ rund 122 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3843 KG 84001 Fließ rund 14 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3845/2 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3848 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 3849/2 KG 84001 Fließ rund 71 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof sowie rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof
 weiters Grundstück 4006 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 4008 KG 84001 Fließ rund 135 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 5560/4 KG 84001 Fließ rund 163 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5561/1 KG 84001 Fließ rund 569 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5561/2 KG 84001 Fließ rund 71 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5562/2 KG 84001 Fließ rund 17 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5577/1 KG 84001 Fließ rund 317 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5577/2 KG 84001 Fließ rund 12 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5580/1 KG 84001 Fließ rund 187 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 10 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten, Wohnungen in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5585 KG 84001 Fließ rund 290 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 1122 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5682 KG 84001 Fließ rund 31 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5755 KG 84001 Fließ rund 113 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6154 KG 84001 Fließ rund 441 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.9.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 8. Teil

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00025, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6153, 2425/1, 6493, .270, 2425/8, 2573, 5550/2, 5548/1, 5548/2, 5550/4, 5553/1, 2587, 5553/2, .836, .606, 2356/2, 2425/17, 2716/1, 2425/18, 2318, 2367/2 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück .270 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück .606 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück .836 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Mehrzweckhaus

sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Mehrzweckhaus

weilers Grundstück 2318 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2356/2 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2367/2 KG 84001 Fließ rund 11 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2425/1 KG 84001 Fließ rund 173 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz mit Skidoogarage

weilers Grundstück 2425/17 KG 84001 Fließ rund 24 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz mit Skidoogarage in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 113 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzgürtel in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 2425/18 KG 84001 Fließ rund 14 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz mit Skidoogarage in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 2425/8 KG 84001 Fließ rund 55 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzgürtel in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 2573 KG 84001 Fließ rund 51 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 2587 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
 weiters Grundstück 2716/1 KG 84001 Fließ rund 15 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 965 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 168 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Parkplatz in Freiland § 41 sowie rund 2425 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5548/1 KG 84001 Fließ rund 182 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5548/2 KG 84001 Fließ rund 88 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5550/2 KG 84001 Fließ rund 72 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5550/4 KG 84001 Fließ rund 22 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Mehrzweckhaus in Freiland § 41 sowie rund 50 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5553/1 KG 84001 Fließ rund 78 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Parkplatz in Freiland § 41 sowie rund 12 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 492 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 136 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 5553/2 KG 84001 Fließ rund 186 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfplatz in Freiland § 41 sowie rund 133 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 232 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 331 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 6153 KG 84001 Fließ rund 308 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
 weiters Grundstück 6493 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzgürtel in Freiland § 41 sowie rund 1060 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bannholz

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.3.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 5850/4 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung Grundstück 5850/4 KG 84001 Fließ rund 141 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.) Grundangelegenheiten

6.1.) Flurbereinigung Gemeinde/Schütz Franz

Im Zuge der Flurbereinigung zwischen Schütz Franz und der Gemeinde Fließ hat sich herausgestellt, dass auch eine Teilfläche der Gp. 74/4 (Wieder Karin) betroffen ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Teilfläche (10 m²) zum Preis von € 1.800,00 (€ 180,--/m²) abzulösen.

6.2.) Grundverkauf Siedlung Brosen

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 6508 (Siedlungsgebiet Brosen) an Carpentari Martin und Olavide-Brejla Stefanie (6532 Ladis, Greit 11a/6) zu verkaufen. Das Baugrundstück hat eine Größe von 369 m². Der Kaufpreis beträgt € 27.088,29 (€ 73,41/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vor- u. Wiederkaufsrecht). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 1.100,-- separat in Rechnung gestellt. Das Material für die Vorbereitung des Wasseranschlusses in Höhe von € 500,-- wird ebenfalls weiterverrechnet.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Herrn Hitthaler Andreas eine Teilfläche im Bereich der Gpn. 6501 und 6502 zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 108,88/m². Es soll eine Grenzbereinigung durchgeführt werden. Nach Vorliegen der Vermessungsurkunde kann erst der endgültige Beschluss gefasst werden. Die Kosten für die Vermessung bzw. die Grundbucheintragung sind vom Käufer zu tragen.
- c) Die Eigentümer der Gp. 6499 (Weber Florian und Köll Stephanie) bräuchten eine Teilfläche der Gp. 1608/1 (Parkplatz) um die Einfahrt zu ihrem Wohnhaus besser gestalten zu können. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 108,88/m². Nach Vorliegen der Vermessungsurkunde kann erst der endgültige Beschluss gefasst werden. Die Kosten für die Vermessung bzw. die Grundbucheintragung sind von den Käufern zu tragen.

6.3.) Gabl Herbert Grenzbereinigung Gp. 975/4

Der Gemeinderat beschließt die Grenzbereinigung mit Gabl Herbert und Christine im Bereich der Gp. 975/4 einstimmig. Die bestehende Mauer wird als Grundgrenze angenommen. Lt. Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, GZ. 7689A werden 13 m² von der Gemeinde und 30 m² an die Gemeinde abgegeben. Die Differenzfläche von 17 m² wird von der Gemeinde zum Preis von € 180,--/m² (€ 3.060,--) abgelöst.

Der Gemeinderat beschließt die Exkamerierung der Trennfläche 1 (13 m²) vom öffentlichen Gut sowie die Inkamerierung der Trennfläche 2 (30 m²) zum öffentlichen Gut der Gemeinde Fließ. Die betroffenen Trennstücke werden der Gp. 5508/1 zu- bzw. abgeschrieben.

Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG. beauftragt.

6.4.) Grundverkauf Siedlung Eichholz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Jäger Ewald das Trennstück 1 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, zu verkaufen. Jäger Ewald erwirbt das Grundstück Gp.3576/4 von Geiger Reinhard. Das Trennstück 1 hat eine Fläche von 192 m². Der Kaufpreis beträgt € 14.094,72 (€ 73,41/m²). Die Kosten für die Vermessung bzw. die Vertragserrichtung sind vom Käufer zu tragen.

6.5.) Grundverkauf Eichholz

Geiger Reinhard übergibt seiner Tochter einen Teil der Gp. 3622. Diese plant die Errichtung eines Eigenheimes. Um das Grundstück besser nutzen zu können, wird eine Teilfläche der Gp. 5580/1 benötigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Trennfläche 1 (64 m²) lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH. GZl. 8739-002 an Geiger Reinhard zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 6.968,32 (€ 108,88/m²).

Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung der Trennfläche 1 vom öffentlichen Gut. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG. Beauftragt.

6.6.) Weidefreistellung Piller

Die Teilflächen die die Gemeinde Fließ von der Agrargemeinschaft Wenns für die Errichtung eines Gehsteiges erworben hat, sind mit einem Weiderecht zu Gunsten der Fraktion Piller belastet. Der Gemeinderat (als Vertreter der Fraktion Piller) beschließt einstimmig, der lastenfreien Abschreibung der neu gebildeten Gp. 6571 zuzustimmen.

6.7.) Grundsatzbeschluss - Naturparkschule/Kindergarten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Prozess zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Schule“ bzw. „Naturpark-Kindergarten“ für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung an allen Schulen bzw. Kindergärten der Gemeinde Fließ zu unterstützen.

7.) Auftragsvergaben

7.1.) Sport- und Freizeitzentrum

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. BWT 2 Auffangwannen zum Preis von € 639,50 anzuschaffen.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Dolenz Gollner 2 St. Vorbaurollläden zum Preis von € 1.990,00 (exkl. MWSt.) anzuschaffen.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Beschriftungen an die Fa. Mags Werbetechnik zu vergeben. Das diesbezügliche Angebot lautet auf € 9.585,00 (exkl. MWSt.).
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Air-Tech Teile für die Lüftung zum Preis von € 4.606,57 (exkl. MWSt.) anzuschaffen.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Eibe Spielgeräte für den Spielplatz zu bestellen. Die Gesamtsumme wird ca. € 25.000,-- betragen.
- f) Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die übrigen Anschaffungen (Trennwände, Bepflanzung, Fliesenleger, Schließanlage...) wenn möglich an die Aufträge für das Fraktionsgebäude Piller anzuhängen (zuzgl. Indexsteigerung).
- g) Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die restlichen Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Schirmständer und Schirme, Sonnenliegen, Umkleidekästchen, Sitzbank...) zu besorgen.

7.2.) Glasfaserausbau LWL - CALL 5

Der Bürgermeister berichtet, dass die Auftragsvergaben für den Call 5 nicht neu ausgeschrieben werden müssen. Es wird akzeptiert, dass die Vergaben an die letzten Ausschreibungen angehängt werden. Die Gesamtsumme wird ca. € 650.000,-- betragen.

Der Gemeinderat beschließt daher die Vergabe folgender Aufträge einstimmig:

Grabungsarbeiten Eichholz	Fa. Hitthaller
Grabungsarbeiten Sonnenberg	Fa. Fröschl
Grabungsarbeiten Niedergallmigg	Fa. Fröschl/Fa. Hitthaller
Einblasen der Fasern	Fa. Kathrein
Material	LWL - Competence Center GmbH

7.3.) Sonstiges

Regenwassertanks – Projekt KLAR!

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, weitere Regenwassertanks (KLAR-Projekt) anzukaufen. Die Fa. Katzenberger liefert die Tanks zum Angebotspreis von 2020. Die Auftragssumme beträgt € 18.588,91.

8.) Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Knabl Günter trägt den Bericht wie folgt vor:

Fließ, am
18.03.2021
Beginn: 18:00 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende:

Knabl Günter
Jäger Alexander
Gigele Reinhold
Hann Myriam
Erhart Daniel

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand:	Anfangsstand liquide Mittel zum 31.12.2020	163.741,44
	Bestand liquide Mittel zum 18.03.2021	356.276,54
	Veränderung der liquiden Mittel zum 18.03.2021	192.535,10

KONTEN:

SPK Imst	1.790,62	11.03.2021
RAIBA	315.209,58	17.03.2021
Volksbank	26.153,13	02.03.2021
BAWAG	4.441,63	10.03.2021
Betriebsmittelrücklage	259,46	
Weiderücklage	8.422,12	
GUTHABEN	356.276,54	

Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.565.337,03
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.221.742,80
Saldo 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	343.594,23
Summe Einzahlungen investive Gebarung	254.549,79
Summe Auszahlungen investive Gebarung	255.018,83
Saldo 2 Geldfluss aus der investiven Gebarung	-469,04
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	343.125,19
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	233.708,80
Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-233.708,80
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	109.416,39
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung	852.261,93
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung	769.143,22
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	83.118,71
Veränderung der liquiden Mittel	192.535,10

Prüfung der Jahresrechnung 2020

HAUSHALT:

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	9.615.813,32
Summe Aufwendungen	11.106.014,32
Nettoergebnis ohne Zuweisung Rücklagen	<u>-1.490.201,00</u>

Finanzierungshaushalt

Einzahlungen operative Gebarung	8.399.350,11
Auszahlungen operative Gebarung	6.495.275,29
Summe aus der operativen Gebarung	1.904.074,82
Einzahlungen investive Gebarung	2.786.268,76
Auszahlungen investive Gebarung	4.364.322,34
Summe aus der investiven Gebarung	-1.578.053,58
Nettofinanzierungshaushalt	326.021,24
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	1.000.000,00
Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	1.360.089,33
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-360.089,33
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagsw. Gebarung	-34.068,09
Geldfluss aus der nicht voranschlagsw. Gebarung	86.704,76
Veränderung an liquiden Mitteln	52.636,67

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
Kassa, Bankguthaben	18.423,91	71.059,86	52.635,95
Rücklagen	92.680,86	92.681,58	0,72
Summe liquide Mittel	111.104,77	163.741,44	52.636,67

Vermögenshaushalt

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
--	------------------	------------------	-------------

Summe Aktiva	86.947.538,54	86.426.326,77	-521.211,77
Summe Passiva	86.947.538,54	86.426.326,77	-521.211,77

Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:

	2020	2019	2018
Grundsteuer A	6.071,89	8.539,54	5.018,04
Grundsteuer B	169.759,36	155.761,30	147.616,41
Kommunalsteuer	417.072,12	386.103,44	358.910,75
Getränkesteuer	0,00	0,00	0,00
Vergnügungssteuer	117,60	0,00	254,00
Hundesteuer	9.920,81	9.770,58	9.159,15
Verwaltungsabgaben	25.248,44	19.220,92	23.272,78
Sonstige Gemeindeabgaben (Mahnsesen...)	2.005,63	668,19	1.048,34
Summe	630.195,85	580.063,97	545.279,47

Ermittlung der Finanzlage:

Summe fortdauernde Einnahmen	7.801.699,66	7.657.706,94	7.687.893,07
minus Summe fortdauernde Ausgaben	5.673.495,13	5.961.920,74	5.828.978,43
Bruttoergebnis der fort. Gebarung	2.128.204,53	1.695.786,20	1.858.914,64
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	929.566,28	951.253,14	914.138,10
Verschuldungsgrad in %	43,68	56,10	49,18
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	1.198.638,25	744.533,06	944.776,54

Verschuldungsgrad:

2020	43,68 %
2019	56,10 %
2018	49,18 %
2017	45,80 %
2016	39,44 %

Anmerkung:

21 - 50 % mittlere Verschuldung

51 - 80 % starke Verschuldung

über 80 % Vollverschuldung

SCHULDENDIENST:

Gesamtsschulden	01.01.2020	10.079.668,78		
	31.12.2020	9.719.579,45	-€	360.089,33
Zugang		1.000.000,00		
Tilgung gesamt		1.360.089,33		
Zins gesamt		69.476,95		
Summe Schuldendienst		<u>1.429.566,28</u>		
Zinssätze gesamt		387.791,96		
Nettoaufwand		1.041.774,32		

PRO KOPF- VERSCHULDUNG:

2020	(3000 EW)	3.239,86
------	-----------	----------

2019	(3000 EW)	3.359,89
2018	(3000 EW)	2.974,91
2017	(3000 EW)	3.091,57
2016	(3000 EW)	3.318,55
2015	(3000 EW)	3.700,31
2014	(3000 EW)	3.923,82
2013	(3000 EW)	2.937,47
2012	(3000 EW)	2.690,96
2011	(3000 EW)	2.715,95
2010	(3000 EW)	3.050,29
2009	(3000 EW)	3.274,96
2008	(3000 EW)	2.949,02
2007	(3000 EW)	2.721,42

RÜCKLAGEN:

Weideverbesserung	8.422,12
Betriebsmittel	84.259,46
Summe	<u>92.681,58</u>

einige EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND, LAND u. Gemeinden:

FF Piller Zuschuss Bund	55.181,00
Sportplatz, Zweckzuschuss Bund KIG 2020	321.107,82
Bundesförderung Call 2	145.083,00
Bundesförderung Call 3	270.865,00
BDZW Gemeindestraßen	178.598,00
BDZW FF Piller	150.000,00
Sportplatz, Zuschuss Land (Infrastruktur)	183.998,75
Sportplatz, Sportförderung	125.000,00
Sportplatz, BDZW	180.000,00
Landesförderung Call 3	135.432,75
Landesförderung Call 2	72.541,75
	<u>1.817.808,07</u>

RÜCKSTÄNDE: Die Rückstände wurden vom Prüfungsausschuss durchgesehen.

Summe Rückstände:

	2020	2019	2018
Wassergebühr	76,62	90,28	76,56
Zählermiete	12,65	32,41	43,94
Kanalgebühr	336,22	327,87	293,56
Grundsteuer A	160,30	-1,30	12,15
Grundsteuer B	3.043,24	3.171,36	3.025,33
Abr. Heilbehelfe	3,80	-6,80	230,08
Kommunalsteuer	-777,06	264,55	62,83
Hundesteuer	418,10	404,57	472,50
Sperrmüll	62,03	56,39	140,14
Container Verkauf	0,00	30,27	14,04
Benützung Totenkapelle	43,90	0,00	0,00
Friedhofgebühr	166,08	81,72	178,67
Grabgebühr einmalig	277,57	0,00	0,00
Weidesteuer	1,45	4,35	4,35
Pachtgebühr u. Pauschalgebühr	0,00	97,15	111,75

Tierseuchenbeitrag	26,90	33,85	27,22
Biomüll	712,80	1.216,85	1.665,13
Elternbeiträge	793,11	303,09	239,96
Meldebestätigungen	0,00	4,20	4,20
Bereitstellung Wasser	1.054,69	1.079,98	1.427,93
Bereitstellung Kanal	4.008,83	4.462,53	5.756,17
Freizeitwohnsitzabgabe	510,00		
Kanalgebühr Pauschal	0,00	126,37	207,74
Grundgebühr Müll	1.295,07	444,82	-98,20
Restmüll	95,85	223,68	140,28
Kanalgebühr Zählerabhängig	0,00	0,00	639,05
KPC Förderungen	1.595.834,69	0,00	639,05
Mahngebühren/Säumniszuschlag	696,66	334,24	1.421,75
Kanalanschlussgebühr einmalig			
Wasseranschlussgebühr	13.871,28	9.075,26	7.243,75
Kanalanschlussgebühr laufend	53.069,59	31.173,72	29.783,52
Erschließungskosten	11.907,87	2.908,94	7.057,15
Summe Rückstände Personen	1.687.702,24	55.940,35	60.820,60
Ertragsanteile	0,00	0,00	0,00
Tierseuchenbeitrag Durchläufer	-26,90	-33,85	-27,22
Schülertransp. Grundverk.			
Gesamtrückstände per 31.12.19	1.687.675,34	55.906,50	60.793,38
Rückstände Pers. per 31.12.19	1.687.702,24	55.940,35	60.820,60
noch nicht fällige Rückstände	-1.639.526,44	-35.648,45	-24.357,27
	48.175,80	20.291,90	36.463,33
-> davon (derzeit) uneinbringlich	0,00	0,00	-3.946,87
Summe	48.175,80	20.291,90	32.516,46

ÜBERSCHREITUNGEN/ABWEICHUNGEN:

Der Überprüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen und alle Abweichungen zum Voranschlag durch.

Die Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen (Voranschlagsgruppen)

kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande.

Jedoch sind alle Ausgabenüberschreitungen durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt.

ZUSAMMENFASSUNG:

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- die Überschreitungen zu genehmigen
- der Jahresrechnung zuzustimmen
- der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende: 19:30 Uhr

Der Obmann:
GR Knabl Günter

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses zur Kenntnis.

9.) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020

Finanzverwalter Erhart Daniel trägt die Jahresrechnung 2020 wie folgt vor:

Ergebnishaushalt			
Summe Erträge		9.615.813,32	
Summe Aufwendungen		11.106.014,32	
Nettoergebnis ohne Zuweisung Rücklagen		-1.490.201,00	
Finanzierungshaushalt			
Einzahlungen operative Gebarung		8.399.350,11	
Auszahlungen operative Gebarung		6.495.275,29	
Summe aus der operativen Gebarung		1.904.074,82	
Einzahlungen investive Gebarung		2.786.268,76	
Auszahlungen investive Gebarung		4.364.322,34	
Summe aus der investiven Gebarung		-1.578.053,58	
Nettofinanzierungshaushalt		326.021,24	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		1.000.000,00	
Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen		1.360.089,33	
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-360.089,33	
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagsw. Gebarung		-34.068,09	
Geldfluss aus der nicht voranschlagsw. Gebarung		86.704,76	
Veränderung an liquiden Mitteln		52.636,67	
	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
Kassa, Bankguthaben	18.423,91	71.059,86	52.635,95
Rücklagen	92.680,86	92.681,58	0,72
Summe liquide Mittel	111.104,77	163.741,44	52.636,67
Vermögenshaushalt			
	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
Summe Aktiva	86.947.538,54	86.426.326,77	-521.211,77
Summe Passiva	86.947.538,54	86.426.326,77	-521.211,77

Nachweis über die Investitionstätigkeit:

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2020	VA 2020	RA - VA	Summe RA bis 2020
	Konto	Bezeichnung			
1163020	Neubau Feuerwehrgebäude Hgm. (2020 bis 2022)				
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	20.000,00	-20.000,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	20.000,00	-20.000,00	0,00
	1/163020-010000		20.000,00	-20.000,00	0,00
	Neubau Feuerwehrgebäude Hochgallmigg				
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	20.000,00	-20.000,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		20.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)				
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsergebnis 1163020	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00			
	offene Forderungen	0,00			
1163030	Zu- und Umbau Feuerwehrhalle Piller (2018 bis 2020)				
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	50.947,11	40.000,00	10.947,11	1.240.894,06
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	50.947,11	40.000,00	10.947,11	1.240.894,06
	5/163030-010000		40.000,00	8.717,34	881.328,52
	Zu- u. Umbau Feuerwehrhalle Piller				
	5/163030-042000		0,00	276,88	96.067,78
	Betriebsausstattung Feuerwehrhalle				

		5/163030-042001	Betriebsausstattung Fraktionsraum		0,00	1.918,31	92.729,52
		5/163030-7209	Vergütungen an and. Verw.				163.280,94
		5/163030-729900	Sonstige Ausgaben einmalig	34,58	0,00	34,58	7.487,30
			Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	50.947,11	40.000,00	10.947,11	1.090.894,06
			Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		-110.000,00	-44.233,89	390.894,06
			<i>Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)</i>		-110.000,00		390.894,06
			Bedarfszuweisungen/KTZ	150.000,00	150.000,00	0,00	450.000,00
		6/163030+871100	Bedarfszuweisung	150.000,00	0,00	150.000,00	450.000,00
		6/163030+871200	Zuschuss Landesfeuerwehrrfonds		150.000,00	-150.000,00	0,00
			Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)</i>				
			Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	55.181,00	0,00	55.181,00	0,00
		6/163030+300000	Zuschuss Bund	55.181,00	0,00	55.181,00	0,00
			Darlehen	0,00	0,00	0,00	250.000,00
			Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsergebnis 1163030	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
			offene Verbindlichkeiten	0,00			
			offene Forderungen	0,00			
			1262000 Errichtung Sportzentrum (2017 bis 2021)				
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	2.457.421,56	1.750.000,00	707.421,56	1.527.714,67
			Anschaffungs- oder Herstellungskosten	2.457.421,56	1.750.000,00	707.421,56	1.527.714,67
		5/262000-010000	Errichtung Sportzentrum	2.169.407,94	1.650.000,00	519.407,94	1.172.947,36
		5/262000-720900	Vergütungen an and. Verwaltungszweige einmalig		100.000,00	176.697,54	171.914,93
		5/262000-729900	Sonstige Ausgaben einmalig	11.316,08	0,00	11.316,08	82.056,44
		5/262000-729901	Archäolog. Grabungsarbeiten				100.795,94
			Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	2.457.421,56	1.750.000,00	707.421,56	1.697.714,67
			Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		350.000,00	287.314,99	1.310.314,67
			<i>Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)</i>		350.000,00		1.310.314,67
			Bedarfszuweisungen/KTZ	488.998,75	400.000,00	88.998,75	87.400,00
		6/262000+301000	Zuschuss Land (Infrastrukturförderprogramm)		300.000,00	-116.001,25	0,00
		6/262000+010000	Grundverkauf				
		6/262000+871001	Zuschuss Sportanlage	125.000,00	0,00	125.000,00	0,00
		6/262000+871100	Bedarfszuweisung	180.000,00	100.000,00	80.000,00	0,00
		6/262000+870000	Zuschuss Grabungsarbeiten				59.400,00
		6/262000+871000	Zuschuss Spielplatz				28.000,00
			Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)</i>				
			Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	331.107,82	0,00	331.107,82	0,00
		6/262000+300000	Bund, Zweckzuschuss gem. KIG 2020		0,00	321.107,82	0,00
		6/262000+866900	Spende Sparkasse Imst AG	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
			Darlehen	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	300.000,00
		507/24	Neubau Sportzentrum 2020		150.000,00	0,00	300.000,00
		109/24	Zwischenfinanzierungsdarlehen		850.000,00	0,00	0,00
			Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsergebnis 1262000	0,00	0,00	0,00	170.000,00
			offene Verbindlichkeiten	0,00			
			offene Forderungen	0,00			
			1831000 Neubau, Erweiterung Schwimmbad (2020 bis 2023)				
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	218.993,90	200.000,00	18.993,90	0,00
			Anschaffungs- oder Herstellungskosten	218.993,90	200.000,00	18.993,90	0,00
		1/831010-010000	Neubau Schwimmbadgebäude		0,00	117.211,68	0,00
		1/831010-050000	Erweiterung Schwimmbad (Wellenrutsche)		200.000,00	-143.435,48	0,00
		1/831010-720900	Vergütungen an andere Verwaltungszweige		0,00	45.217,70	0,00
			Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	218.993,90	200.000,00	18.993,90	0,00
			Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		200.000,00	18.993,90	0,00
			<i>Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)</i>		200.000,00		
			Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
			Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
			<i>Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)</i>				
			Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
			Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
			Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
			Finanzierungsergebnis 1831000	0,00	0,00	0,00	0,00
			offene Verbindlichkeiten	0,00			
			offene Forderungen	0,00			
			1840020 Grundkauf Zoll (Walfle) (2020 bis 2020)				
			Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	220.433,77	220.000,00	433,77	0,00

		Anschaffungs- oder Herstellungskosten	220.433,77	220.000,00	433,77	0,00
		1/840020-001000 Grundkauf	220.433,77	220.000,00	433,77	0,00
		Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	220.433,77	220.000,00	433,77	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		40.000,00	0,00	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)		40.000,00		
		Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
		Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
		Darlehen	0,00	180.000,00	-180.000,00	0,00
		30615/8 Grundkauf Zoll (Waltie)	0,00	180.000,00	-180.000,00	0,00
		Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
		Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
		Finanzierungsergebnis 1840020	0,00	0,00	0,00	0,00
		offene Verbindlichkeiten	0,00			
		offene Forderungen	0,00			
		1850070 WVA Erweiterung 2021 (2020 bis 2021)				
		Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	59.733,99	180.000,00	-120.266,01	0,00
		Anschaffungs- oder Herstellungskosten	59.733,99	180.000,00	-120.266,01	0,00
		1/850070-004000 Erweiterung der Wasserversorgung 2020		150.000,00	-96.033,50	0,00
		1/850070-720900 Vergütungen an and. Verwaltungszweige einmalig		30.000,00	-24.232,51	0,00
		Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	59.733,99	180.000,00	-120.266,01	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		90.000,00	-30.266,01	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)		90.000,00	-30.266,01	
		Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
		Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
		Darlehen	0,00	90.000,00	-90.000,00	0,00
		3227/4 WVA Erweiterung 2020	0,00	90.000,00	-90.000,00	0,00
		Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
		Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
		Finanzierungsergebnis 1850070	0,00	0,00	0,00	0,00
		offene Verbindlichkeiten	0,00			
		offene Forderungen	0,00			
		1851070 Kanalerweiterung (Piller, Hgm.) 202 (2020 bis 2021)				
		Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	17.726,47	180.000,00	-162.273,53	0,00
		Anschaffungs- oder Herstellungskosten	17.726,47	180.000,00	-162.273,53	0,00
		1/851070-004000 Kanalerweiterungen 2020	5.265,84	150.000,00	-144.734,16	0,00
		1/851070-720900 Vergütungen an and. Verwaltungszweige einmalig		30.000,00	-17.539,37	0,00
		Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	17.726,47	180.000,00	-162.273,53	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		90.000,00	-72.273,53	0,00
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)		90.000,00		
		Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
		Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
		Darlehen	0,00	90.000,00	-90.000,00	0,00
		3227/3 Kanal Erweiterung 2020	0,00	90.000,00	-90.000,00	0,00
		Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
		Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
		Finanzierungsergebnis 1851070	0,00	0,00	0,00	0,00
		offene Verbindlichkeiten	0,00			
		offene Forderungen	0,00			
		1899000 Glasfaserausbau (2017 bis 2026)				
		Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	1.142.646,33	650.000,00	492.646,33	1.751.533,56
		Anschaffungs- oder Herstellungskosten	1.142.646,33	650.000,00	492.646,33	1.751.533,56
		5/899000-050000 Glasfaserausbau Call 2				1.002.963,89
		5/899000-050001 Glasfaserausbau Call 3 (Hgm., Eichholz)		450.000,00	175.354,77	522.437,70
		5/899000-050002 Glasfaserausbau Call 4 (Piller)		0,00	4.833,88	1.385,50
		5/899000-346900 Tilgung Zwischenf.-D. Call 2	500.000,00	200.000,00	300.000,00	100.000,00
		5/899000-720900 Vergütungen an and. Verwaltungszweige einmalig		0,00	12.457,68	124.746,47
		Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	1.142.646,33	650.000,00	492.646,33	1.851.533,56
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		290.000,00	228.723,83	344.231,56
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)		290.000,00		344.231,56
		Bedarfszuweisungen/KTZ	207.974,50	120.000,00	87.974,50	174.503,00
		6/899000+301000 Landesförderung Glasfaserausbau Call 3		0,00	135.432,75	0,00
		6/899000+871000 Landesförderung Glasfaserausbau Call 2		0,00	72.541,75	174.503,00
		6/899000+871001 Landesförderung Glasfaserausbau Call 3		120.000,00	-120.000,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
		Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	415.948,00	240.000,00	175.948,00	432.799,00
		6/899000+300000	Bundesförderung Glasfaserausbau Call 2	0,00	145.083,00	423.969,00
		6/899000+300001	Bundesförderung Glasfaserausbau Call 3	240.000,00	30.865,00	0,00
		6/899000+7299	Sonstige Einnahmen einm.			8.830,00
		Darlehen	0,00	0,00	0,00	900.000,00
		Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
		Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
		Finanzierungsergebnis 1899000	0,00	0,00	0,00	100.000,00
		offene Verbindlichkeiten	0,00			
		offene Forderungen	0,00			
		1846000	Gewerbepark Nesselgarten (2017 bis 2025)			
		Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	219.898,82	123.400,00	96.498,82	1.672.935,01
		Anschaffungs- oder Herstellungskosten	256.787,82	153.400,00	103.387,82	1.672.935,01
		1/846030-000000	Ankauf HAHO Gebäude			900.000,00
		1/846030-010004	Erweiterung Gewerbepark 2013-2019			600.175,31
		1/846030-010000	Erweiterung Gewerbepark 2020	50.000,00	96.457,34	0,00
		1/846030-346000	Tilgung Objekt Juen 2014/2015	25.100,00	-9,23	0,00
		1/846030-346001	Tilgung Ankauf HAHO Gebäude 2019	43.500,00	-55,14	0,00
		1/846030-650000	Zinsen Gewerbeparkt Nesselgarten	4.800,00	105,85	0,00
		1/846030-710900	Vergütungen an and. Verv.	36.889,00	6.889,00	118.789,33
		1/846030-710909	Öffentliche Abgaben einm.			41.400,00
		1/846030-728900	Entgelt für sonst. Leistungen			12.570,37
		Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	219.898,82	123.400,00	96.498,82	1.672.935,01
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		123.400,00	0,00	522.935,01
		Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)		123.400,00		522.935,01
		Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
		Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)				
		Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00
		Darlehen	0,00	0,00	0,00	1.150.000,00
		Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00
		Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
		Finanzierungsergebnis 1846000	0,00	0,00	0,00	0,00

Name	Verwendungszweck 1	Anfangsstand 2020	Zugang 2020	Tilgung 2020	Zinsen 2020	Endstand 2020	Ersätze 2020
Bank Austria Kreditanstalt	Neubau Gemeindezentrum	2.864.210,26		132.952,54	21.698,54	2.731.257,72	
Bank Austria Kreditanstalt	Zwischenfinanzierungsdarlehen		850.000,00		1.375,12	850.000,00	
Hypo Tirol Bank AG	Gewerbepark Nesselgarten 2014	77.808,15		15.097,76	1.113,84	62.710,39	
Hypo Tirol Bank AG	Generalsanierung HS 4. Bauabschnitt	111.488,91		19.971,38	703,62	91.517,53	
Hypo Tirol Bank AG	Gewerbepark Nesselgarten 2015	55.712,08		9.993,01	351,59	45.719,07	
Hypo Tirol Bank AG	Kanal Eichholz	337.794,32		32.707,46	2.345,54	305.086,86	36.759,31
Hypo Tirol Bank AG	ABA Fließ, BA 03	987.011,40		137.795,32	7.262,28	849.216,08	162.044,57
Hypo Tirol Bank AG	ARA u. ABA	918.659,53		227.216,81	6.131,99	691.442,72	163.516,73
Hypo Tirol Bank AG	ABA Gretlern BA 05	52.051,69		6.780,67	358,33	45.271,02	6.954,35
Hypo Tirol Bank AG	Kanalsanierung Dorf	384.677,03		29.530,03	2.685,17	355.147,00	18.517,00
Hypo Tirol Bank AG	Grundkauf Juen Konrad	155.479,11		21.786,49	960,81	133.692,62	
Hypo Tirol Bank AG	Grundkauf Schuler-Greiter	241.327,51		29.578,51	1.307,89	211.749,00	
Hypo Tirol Bank AG	Zwischenfinanzierungsdarlehen LWL Call 2	500.000,00		500.000,00	1.967,78		
Hypo Tirol Bank AG	Neubau Sportzentrum 2020		150.000,00	7.540,28	102,92	142.459,72	
Wasserleitungsfonds für Tirol	Kanalsanierung Dorf	17.959,19		5.099,27	83,36	12.859,92	
Wasserleitungsfonds für Tirol	Erneuerung WL Dorf	17.959,19		5.099,27	83,36	12.859,92	
Raiffeisenbank Oberland	Neubau Naturparkhaus	305.755,93		39.756,27	2.232,11	265.999,66	
Raiffeisenbank Oberland	Generalsanierung HS 3. Bauabschnitt	41.090,99		10.119,60	374,78	30.971,39	
Raiffeisenbank Oberland	Sportzentrum	300.000,00			1.615,38	300.000,00	
Raiffeisenbank Oberland	Zu- u. Umbau Feuerwehrrhalle Piller	250.000,00		12.312,64	1.386,25	237.687,36	
Raiffeisenbank Oberland	Zwischenfinanzierungsdarlehen LWL Call 3	300.000,00			1.189,51	300.000,00	

Sparkasse Imst AG	Neubau Kindergarten Fließ	166.931,87		73.307,16	579,76	93.624,71	
Sparkasse Imst AG	Grundkauf Schloß (Juen G.)	210.000,00			854,00	210.000,00	
Sparkasse Imst AG	HAHO Gebäude 2019	856.491,62		43.444,86	3.440,42	813.046,76	
Wohnbauförderung	Neubau Gemeindezentrum	927.260,00			9.272,60	927.260,00	
	Summe	10.079.668,78	1.000.000,00	1.360.089,33	69.476,95	9.719.579,45	387.791,96

Der Bürgermeister erläutert die Jahresrechnung 2020.

Bemerkenswert ist die Gesamtinvestitionssumme von € 4,2 Mio. Dem Ausfall bei den Abgabenertragsanteilen stehen die Covid-Ausgleichszahlungen gegenüber. Die positive Entwicklung bei der Kommunalsteuer sowie bei den Miet- und Pachteinnahmen haben wesentlich zum guten Ergebnis beigetragen. Erfreulich ist aber auch die Entwicklung des Gesamtschuldenstandes. Wenn diese Tendenz weiter anhält, könnte am Jahresende ein Schuldenstand wie vor 22 Jahren erreicht werden.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. Er wird bei diesem Tagesordnungspunkt nicht von einem EGR vertreten.

Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2020 in der Zeit von 08.03.2021 bis 24.03.2021 nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme“ im Gemeindeamt aufgelegt ist. Weiters wurde dieser am 18.03.2021 vom Prüfungsausschuss vorgeprüft. Der Rechnungsabschluss wurde zusätzlich allen Mitgliedern des Gemeinderates in seinem vollen Umfang digital zur Verfügung gestellt.

Er stellt den Rechnungsabschluss 2020 nochmals zur Diskussion.

Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:

1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat alle Ausgabenüberschreitungen im Block einstimmig (14 Stimmen).
2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2019 in seinem gesamten Umfang einstimmig (14 Stimmen).

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2020 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2020 einstimmig gegeben.

Der Bürgermeister-Stellvertreter bedankt sich beim Bürgermeister für seinen Einsatz. Er bedankt sich auch bei der Finanzverwaltung für ihre gewissenhafte Arbeit. Er lobt die Bemühungen des Bürgermeisters um die Zuschüsse, Förderungen und Bedarfszuweisungen. Auch er hebt die positiven Entwicklungen beim Schuldenstand, bei der Kommunalsteuer sowie bei den Miet- und Pachteinnahmen hervor.

Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.

Der Bürgermeister schließt den Tagesordnungspunkt mit einem Dank an den Gemeinderat für das entgegengebrachte Vertrauen und die zugesprochenen Freiheiten sowie an die gesamte Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

10.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag mit Ladner Jasmin und die Änderung des Dienstvertrages mit Geiger Dagmar.

Weiters beschließt der Gemeinderat Herrn Vilks Olafs als Bademeister zu beschäftigen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie berichtet von groben Verunreinigungen der Niedergallmigger Straße durch den Deponieverkehr. Der Bürgermeister informiert, dass es derzeit nur begrenzte Möglichkeiten zur Aushubdeponierung in der Gemeinde gibt. Die Deponien Eiskeller und Runs sind voll. Eine Erweiterung der Deponie Runs wird projektiert. Als Notlösung für die Bauherren in Niedergallmigg wird der Holzplatz bei der Säge errichtet. Die Zufahrt zur Runserau soll demnächst asphaltiert werden. Es wird auch überlegt eine Reifen-Wasch-Straße zu errichten. Bis zur Umsetzung dieser Projekte wird Knabl Stefan angewiesen, die Kehrmaschine öfter zu organisieren.
- b) GR Knabl Günter ersucht um die Errichtung einer Hundestation in Putschern (neben dem LWL-Kasten). Dieser Wunsch wird an Knabl Stefan weitergegeben.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 21.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)